



READER ZUM THEMA:

AUFSICHTSPFLICH VON ERZIEHER*INNEN

Quellenangaben der Hauptwerke:

Schnurr, Heike (2015): Sicher im Recht- Kompetent in der Praxis. Lehrbuch und Nachschlagewerk für pädagogische Fachkräfte. Westermann Verlag.

Ellermann, Walter (2016): Recht und Organisation – Kompaktwissen für Erzieherinnen und Erzieher. Handwerk und Technik, Hamburg.

Textor, Martin (1998): In jedem Fall verantwortlich? Zur Aufsichtspflicht in der Kita und im Kindergarten. *Kindergarten heute*, 28, Heft 4, S. 32-36

URL: <http://www.kindergartenpaedagogik.de/22.html>

Prott, Roger (2010): Die Kunst mir Risiken umzugehen nicht sie zu vermeiden. URL: <http://www.erzieherin.de/paedagogik-die-kunst-mit-risiken-umzugehen-nicht-sie-zu-vermeiden.html>

1. Aufsichtspflicht – was ist das?

Definition: „Die Aufsichtspflicht ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und darum gerade nicht normiert und nicht festgeschrieben. Das heißt, er ist auf Interpretation und situationsbedingte Auslegung angewiesen.“¹



„Der Aufsichtspflichtige hat die Aufgabe, einen zu Beaufsichtigen vor möglichen Gefahren zu bewahren und dafür zu sorgen, dass der zu Beaufsichtigende sich selbst und Dritten keinen Schaden zufügt und nicht durch andere geschädigt wird. Dieses geschieht durch eine verantwortlich wahrgenommene Aufsichtspflicht“²

Aufsichtsverpflichtete haben dafür **Sorge** zu tragen, dass die zu Beaufsichtigenden:

- Sich selbst nicht schädigen,
- Andere nicht schädigen und
- Durch andere nicht geschädigt werden.

Wer muss beaufsichtigt werden?



Minderjährige	Volljährige
Sind immer aufsichtsbedürftig. Lediglich Inhalt und Umfang richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.	Sind nur ausnahmsweise aufsichtsbedürftig, wenn sie wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedürfen.

¹ Ellermann, 2016:S. 52-54 in Recht und Organisation – Basiswissen für Erzieherinnen und Erzieher

² Ebd.

2. Wer hat die Aufsichtspflicht?

§ 1631 Abs. 1 BGB: Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

2.1 Wer ist zur Aufsicht verpflichtet?

Eltern: Eltern und andere Personensorgeberechtigte (z.B. Vormund) sind kraft des Gesetzes zur Aufsichtspflicht verpflichtet (vgl. §§ 1626, 1631, 1754, 1793 BGB). Sie können ihre Aufsichtspflicht für die Dauer der Betreuung auf den Träger einer KiTa oder Jugendhilfeeinrichtung übertragen.

Träger einer pädagogischen Einrichtung: Wird ein Kind in einer pädagogischen Einrichtung angemeldet, schließen die Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung einen sogenannten Betreuungsvertrag (auch Aufnahmevertrag) ab. Dieser Betreuungsvertrag wird meist schriftlich vereinbart, er bedarf jedoch keiner bestimmten Form, d.h., er kann auch mündlich oder stillschweigend geschlossen werden. Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages übertragen die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht für die Dauer der Betreuung an den Träger. Dies muss nicht ausdrücklich im Betreuungsvertrag erwähnt werden, sondern ergibt sich aus den Umständen.

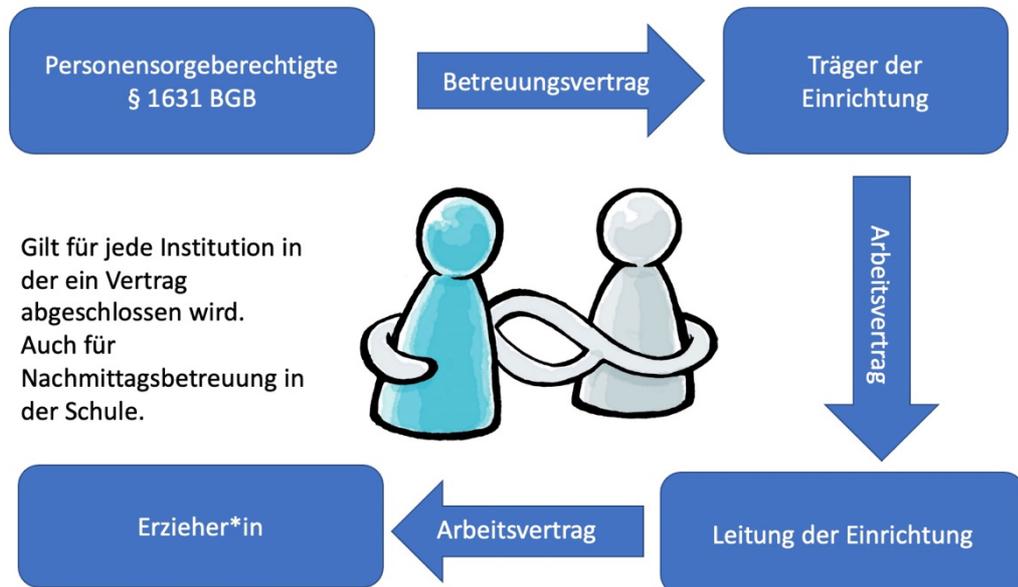
Frage: Klärt in euren Einrichtungen wie dort ein Betreuungsvertrag aussieht.

Pädagogische Fachkraft: mit Abschluss eines Arbeitsvertrages überträgt der Träger die Aufsichtspflicht auf die päd. Fachkraft. Die Übertragung der Aufsichtspflicht muss im Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Die Aufsichtspflicht pädagogischer Fachkräfte erstreckt sich nicht nur auf gruppeneigene Kinder, sondern grundsätzlich auf alle Kinder der Einrichtung.

Durch Dienstanweisungen kann die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkraft konkretisiert werden. Wer nicht beachtet, was ausdrücklich geregelt oder vereinbart wurde, hat in der Regel seine Aufsichtspflicht verletzt.

Wer ist zur Aufsicht verpflichtet?



Delegation der Aufsichtspflicht an Auszubildende

Grundsätzlich kann die Aufsichtspflicht an Praktikant*innen delegiert werden. Inwiefern einer Praktikantin/ einem Praktikanten selbstständiges, verantwortungsvolles Handeln zugetraut wird, hängt von folgenden Faktoren ab:



- Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit die Übersicht zu behalten und bei Gefahren entschlossen einzugreifen
- Erfahrung
- Zustimmung der Delegation im Einvernehmen (nicht stillschweigend)

Haften würde im Schadensfall i.d.R. die übertragende Person, da sie durch den Arbeitsvertrag die Aufsichtspflicht übernommen hat, denn im Falle der Delegation bleibt die Person, welche die Aufsicht delegiert, in der Verantwortung. Eine der Situation angemessene Überwachung ist immer noch erforderlich.

Ausnahme: der/die Praktikant*in handelt (grob) fahrlässig und verursacht einen Schaden.

Auch Praktikant*innen können eine Aufsichtspflicht haben. Pädagogische Fachkräfte dürfen ihre Aufsichtspflicht auch an Praktikant*innen übertragen. Man spricht von einer **Delegation** der Aufsichtspflicht.

Die Delegation ist dann rechtlich zulässig, wenn:

- Praktikant*innen die nötige **Eignung** für die ihm/ihr übertragenen Aufgaben mitbringt. Bei der Beurteilung der Eignung müssen im konkreten Einzelfall einerseits die Schwierigkeiten der jeweiligen übertragenen Aufgabe und außerdem Faktoren wie Zuverlässigkeit, Erfahrung und Ausbildung der PraktikantInnen berücksichtigt werden. Wichtig ist insbesondere auch, wie gut er/sie die Kinder bereits kennt, ob er/sie die Kinder einschätzen kann und ob diese auf ihn/sie hören!
- Die päd. Fachkraft den/die Praktikant*in **überwacht**: auch wenn Praktikant*innen zur Aufsicht geeignet scheinen, ist die delegierende Fachkraft verpflichtet, nachdem die Aufgaben und die damit verbundene Aufsichtspflicht übertragen wurde, den/die Praktikant*in zu überwachen. Sie muss sorgfältig anleiten, über alle Besonderheiten informieren und überprüfen, ob die Aufsichtspflicht gewissenhaft übernommen wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die pädagogische Fachkraft immer dabei sein muss, wenn PraktikantInnen eine Aufgabe übernehmen. Es reicht, wenn sie sich in Abständen vergewissert, dass Praktikant*innen mit der ihnen übertragenen Aufgabe zurechtkommen.

Hinweis: Fühlt sich der/die Praktikant*in mit einer Situation überfordert, so ist er/sie verpflichtet, dies kenntlich zu machen. Er/sie muss deutlich machen, wenn er/sie mit einer Aufgabe nicht zurechtkommt. Macht man das nicht, kommt es im Schadensfall zu einem **Übernahmeverschulden**.

Reagiert die Fachkraft nicht auf die Hinweise, hat er/sie alles getan, was er/sie tun konnte und versucht die Aufgabe so gut wie möglich zu bewältigen und es kommt nun zu einem Schaden, liegt die Aufsichtspflichtverletzung nicht bei ihm/ihr, sondern bei der delegierenden Fachkraft.

Was ist ein Delegationsverschulden?

Betraut eine päd. Fachkraft eine/n Praktikant*in mit einer Aufgabe, die zur Überforderung führt oder kommt sie ihrer Informations-, Anleitungs- oder Überwachungspflicht nicht nach, liegt ein sogenanntes Delegationsverschulden und somit eine Verletzung der Aufsichtspflicht der delegierenden Fachkraft vor.